

Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

= gilt für alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind

Arbeitszeit für Jugendliche

- maximal 40 Stunden pro Woche und täglich höchstens 8 Stunden, bei verkürzter Arbeitszeit an anderen Werktagen 8 ½ Stunden
- bei bestimmten Ausnahmen sind Schichtzeiten bis zu 11 Stunden zulässig
- grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden, jedoch sieht das Gesetz zahlreiche Ausnahmen vor(z.B. Bäckerei, Schichtbetrieb, Landwirtschaft)

Ruhepause

- sind Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 min
- bei 4 ½ - 6 Stunden täglicher Arbeitszeit haben Jugendliche Anspruch auf mindestens 30 min, bei über 6 Stunden auf mindestens 60 min Ruhepause
- müssen in angemessener zeitlicher Länge gewährt werden frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit

Freizeit- und Nachtruheanspruch

- Beschäftigung von Jugendlichen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit darf nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Frist von mindestens 12 Stunden fortgesetzt werden
- zwischen 20:01 Uhr und 5:59 Uhr haben Jugendliche einen Anspruch auf Nachtruhe (Beschäftigungsverbot) Ausnahmen: z.B. Landwirtschaft, Gastronomie

Bezahlter Urlaub

- Arbeitgeber hat bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren
- Jugendlicher hat Anspruch auf:
 - § 30 Tage, wenn er zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
 - § 27 Tage, wenn er zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist
 - § 25 Tage, wenn er zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

Berufsschule, Prüfung

- Arbeitgeber muss Auszubildenden zum Berufsschulbesuch freistellen
- er darf Auszubildenden nicht beschäftigen:
 - § vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht

- § an einem Berufsschultag mehr als 5 Unterrichtsstunden (von mind. 45 min), aber nur 1 x in der Woche
- § in Berufsschulwochen mit planmäßigen Berufsschulunterricht von mind. 25 Stunden, verteilt auf mind. 5 Tage
- auf die Arbeitszeit werden angerechnet:
 - § Berufsschultage mit mehr als 5 Unterrichtsstunden mit 8 Stunden
 - § Berufsschulwochen mit 40 Stunden
 - § die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen
- Arbeitgeber muss Jugendlichen für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen sowie am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen